

Kanton Luzern
Regierungsrat Fabian Peter
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingabe auch online

Wolhusen, 30. September 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG)

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) mit Fokus auf die fossilfreie Wärmezeugung eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Würdigung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) und der dazugehörigen kantonalen Energieverordnung (KE nV) und sehen ihn als konsequenten und logischen nächsten Schritt, dem wir im Grundsatz zustimmen. Die beschriebenen Anpassungen und der Fokus auf die fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden stehen im Kontext der kantonalen Strategie sowie der Entwicklungen auf Bundesebene. Unabhängig von dieser Vernehmlassung halten wir es für zwingend, die nationale Gesetzgebung durch ein klares Signal für netz- und marktdienliches Verhalten der einzelnen Produzenten zu ergänzen, um die Entwicklung der dezentralen Stromproduktion zu unterstützen.

Im Allgemeinen stellen wir fest, dass es sich bei dieser Vorlage um eine sehr komplexe Angelegenheit handelt, die selbst für Fachexperten teilweise schwer zu verstehen ist. Die hohe Komplexität führt dazu, dass die Wirkung der Massnahmen nicht immer sichtbar wird. Eine geeignete

Kommunikation, die Wirkung und Nutzen der Anpassungen verdeutlicht, wäre aus unserer Sicht deshalb zielführend.

Wir begrüßen die Vorbildfunktion, welche die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) durch ihre Verantwortung im Gebäudebereich übernehmen soll. Aus unserer Sicht ist es jedoch notwendig, dass diese Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausgeweitet wird. Deshalb beantragen wir eine Ausweitung dieser Vorbildfunktion auf Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Wir haben festgestellt, dass die Vorbildfunktion für die Gemeinden in gewissen Fällen weitergeht als für den Kanton. Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass für den Kanton andere (lockerere) Vorgaben gelten sollen als für die Gemeinden. Aus diesem Grund beantragen wir, den Gebäudestandard 2025 einheitlich für alle eigenen Bauten, Anlagen und Geräte des Kantons und der Gemeinden anzuwenden.

Der aktuell vorliegende Entwurf des Artikels 5 KEnG und des dazugehörigen Artikels 3 KEnV muss aus unserer Sicht präzisiert werden. Wir erachten es als zwingend, dass alle Gemeinden gleichbehandelt werden – unabhängig davon, ob sie über das Label «Energistadt» verfügen oder nicht.

Unserer Meinung nach bedarf es einer Klärung des § 5 KEnG Abs. 2. Es soll geklärt werden, ob der Kanton die Energieplanung der Gemeinden nachträglich genehmigen muss. Aus unserer Sicht sollte es den Gemeinden möglich sein, ihre Energieplanung im Sinne eines behördenverbindlichen Konzeptes eigenständig und ohne eine Genehmigung durch den Kanton zu verabschieden.

Die Thematik rund um die Energiewende und Klimaneutralität ist von grosser Dynamik geprägt. Laufend gibt es Änderungen auf kantonaler oder Bundesebene. Daher ist es wichtig, dass der vorliegende Entwurf kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht wird. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die dazugehörige kantonale Energieverordnung (KEnV) stets mit den aktuellen Mustervorschriften der Kantone übereinstimmen.

Um die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen, benötigen die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden Daten in geeigneter Form. Daher beantragen wir die Anpassungen im Artikel § 33 KEnG entsprechend zu ergänzen.

Unserer Meinung nach wird der Fokus zu stark auf Forderungen in Form von Pflichten und Verboten gesetzt. Zielführender erachten wir jedoch einen Ansatz, der stärker auf Förderung und Lenkung ausgerichtet ist. Um diesen Weg wirksam zu gestalten, sind ein entsprechendes Förderprogramm und gezielte Finanzhilfen erforderlich. Die auf Bundesebene abgebauten Anreize sollen durch zusätzliche kantonale Fördermassnahmen kompensiert werden.

Die mögliche Streichung der Bundesbeiträge (bis zu 10 Mio. CHF jährlich) ist gravierend. Falls sich der Bund mit der Streichung dieses Förderprogramms aus der Verantwortung zieht, muss der Kanton Luzern hier erheblich mehr Geld investieren. Mit konkreten kantonalen Konzepten zur Kompensation dieser Ausfälle können insbesondere einkommensschwächere Eigentümer gezielt unterstützt werden.

Zudem haben wir mit Bedauern festgestellt, dass die in der Motion M 613 explizit geforderte finanzielle Entschädigung für den vorzeitigen Heizungersatz (z. B. Abwrackprämien, Deinvestitionsbeiträge), welche der Kantonsrat im Januar 2022 mit der Überweisung der Motion klar gefordert hatte, nicht aufgenommen wurde. Diese Massnahme ist zentral, um Hauseigentümer zu motivieren, vor Ablauf der Lebensdauer auf erneuerbare Systeme umzusteigen – ein entscheidender Hebel für die rasche Dekarbonisierung des Gebäudeparks.

Die Abschaffung des Eigenmietwerts in Folge der Annahme der Abstimmung vom 28. September 2025 hat indirekte Auswirkungen auf das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die Energieverordnung (KEnV). Durch den Wegfall steuerlicher Abzüge für energetische Massnahmen sinken die Investitionsanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer. Dadurch steigt das Risiko, dass die energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht werden.

Um dem entgegenzuwirken, fordern wir den Regierungsrat auf, darzulegen, wie dies auf kantonaler Ebene kompensiert werden soll.

Neben den im vorliegenden Entwurf des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) gemachten Anpassungen beantragen wir eine zusätzliche Anpassung des Artikels §23 Abs. 1 KEnG. So soll jeweils das zuständige Elektrizitätsverteilwerk innerhalb einer definierten Frist die Kapazität zur Verfügung stellen, falls das Verteilnetz nicht über die für Abnahme erforderliche Kapazität verfügt.

Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Auf Grund der oben genannten Punkte möchten wir folgende Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf stellen:

Wir beantragen:

- Antrag 1: eine Ausweitung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (siehe auch § 26 KEnG) (des Kantons und der Gemeinden). Diese soll auch auf Gesellschaften ausgeweitet werden, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind.
- Antrag 2: eine einheitliche Orientierung des Kantons sowie der Gemeinden am Gebäudestandard 2025 für alle eigenen Bauten, Anlagen und Geräte.
- Antrag 3: einheitliche Anforderungen für alle Gemeinden. Egal, ob diese ein «Energistadt» Label haben oder nicht.
- Antrag 4: eine Klärung zum § 5 KEnG Abs. 2. Es soll geklärt werden, ob der Kanton die Energieplanung der Gemeinden nachträglich genehmigen muss. Aus unserer Sicht sollte es den Gemeinden möglich sein, ihre Energieplanung im Sinne eines behördenverbindlichen Konzeptes eigenständig und ohne eine Genehmigung durch den Kanton zu verabschieden.
- Antrag 5: eine Kommunikation, die Wirkung und Nutzen der Anpassungen trotz der Komplexität der Vorlage sichtbar macht.
- Antrag 6: eine Aktualisierung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) und der dazugehörigen kantonalen Energieverordnung (KEnV) in Einklang mit den jeweils aktuellen Mustervorschriften der Kantone.
- Antrag 7: den Artikel § 33 KEnG folgendermassen zu ergänzen:
Alle sind verpflichtet, den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden die für die Planung und den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, Daten zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.
- Antrag 8: konkrete kantonale Konzepte zur Kompensation der möglichen Streichung der Bundesbeiträge (bis zu 10 Mio. CHF jährlich).
- Antrag 9: eine kantonal finanzierte Entschädigung für frühzeitige Umstellungen / den vorzeitigen Heizungsersatz (z. B. Abwrackprämien, Deinvestitionsbeiträge), wie dies bereits in der Motion M 613 explizit gefordert wurde.
- Antrag 10: folgende Ergänzung des Artikels §23 KEnG:
Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet. Verfügt das Verteilnetz nicht über die für Abnahme erforderliche Kapazität hat das zuständige Elektrizitätsverteilwerk diese Kapazität innerhalb 6 Monaten nach der Gesuchstellung zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.
- Antrag 11: Aufgrund der Annahme des Bundesbeschlusses über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften vom 28. September 2025 und des damit verbundenen

Wegfalls von Anreizen für Hauseigentümer fordern wir den Regierungsrat auf, darzulegen, wie dies auf kantonaler Ebene kompensiert werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Thomas Rösli
Präsident



Alois Huber
Leiter Netzwerk Energie



Guido Roos
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST erarbeitet, die aus folgenden Personen besteht:

- Alois Huber, Gemeindepräsident Luthern, Präsident Netzwerk Energie
- Markus Amrein, Stadtrat Willisau, Mitglied Netzwerk Energie
- Markus Portmann, Geschäftsführer Energierama GmbH, Entlebuch, Mitglied Netzwerk Energie
- Thomas Weingartner, Hochbautechniker TS, Ruswil, Mitglied Netzwerk Energie
- Michael Kurmann, Kantonsrat / TAGMAR AG, Dagmersellen, Mitglied Netzwerk Energie
- Heini Walthert, Luthern, Mitglied Netzwerk Energie
- Herbert Wüest, Gemeinderat, Pfaffnau, Mitglied Netzwerk Energie
- Florian Furrer, Gemeinderat Schüpfheim, Mitglied Verbandsleitung Region Luzern West, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung RLW
- Jeannette Riedweg-Lötscher, Gemeinderätin Escholzmatt-Marbach, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung RLW
- Flurin Burkhalter, Gemeindepräsident Hergiswil, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung RLW
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 24. September 2025 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Netzwerk Energie der REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Zofingenregio, Präsidentin und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch